

Klausurvorbereitung

Klimarecht

Sepehr Moghadarian

18. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
2 Vorlesung 2	5
2.1 Aktuelle Entwicklungen (Stand Nov. 2025)	5
2.2 Netzanschluss (§ 17 EnWG)	5
2.2.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	5
2.3 Netzzugang (§ 20 EnWG)	5
2.4 Bilanzkreissystem	5
2.4.1 Definition und Funktion	6
2.4.2 Wichtige Regeln (§ 4 StromNZV)	6
2.4.3 Fahrplanlieferungen	6

1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Ausgeschrieben	Erklärung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz	das zentrale Gesetz, das die Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze in Deutschland regelt
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	regelt die bevorzugte Einspeisung und Vergütung von Strom aus regenerativen Quellen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	die rechtliche Grundlage für die Genehmigung und den Betrieb von Industrieanlagen, um die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz	die Basis für den nationalen Emissionshandel (nEHS), der CO2-Kosten für Brennstoffe wie Heizöl oder Gas festlegt
TEHG	Treibhausemissionshandelsgesetz	egelt die Teilnahme am europäischen Emissionshandel (EU-ETS) für große Industrie- und Energieanlagen
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz	bündelt Regelungen zur Finanzierung der Energiewende, etwa bei Umlagen
GEG	Gebäudeenergiegesetz	bekannt als „Heizungsgesetz“, regelt die energetischen Anforderungen an Gebäude
BNetzA	Bundesnetzagentur	die oberste Regulierungsbehörde in Deutschland, die den Wettbewerb in den Monopolbereichen (Netze) überwacht
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle	die zuständige nationale Behörde im Umweltbundesamt für den Emissionshandel und Entlastungen wie die Strompreiskompensation

Abkürzung	Ausgeschrieben	Erklärung
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber	Betreiber der großen „Stromautobahnen“ (Höchstspannungsnetz), die für die Systemsicherheit verantwortlich sind
EEX	European Energy Exchange	die wichtigste Energiebörsse in Leipzig, an der Strom am Termin- und Spotmarkt gehandelt wird
HKN	Herkunftsnnachweis	ein „Geburtszertifikat“ für Strom aus erneuerbaren Energien, das belegt, dass eine Megawattstunde tatsächlich grün erzeugt wurde
PPA	Power Purchase Agreement	ein langfristiger Stromliefervertrag, der meist direkt zwischen einem Erzeuger (z. B. Windpark) und einem industriellen Abnehmer geschlossen wird
SPK	Strompreiskompensation	eine staatliche Beihilfe, die CO2-intensive Unternehmen bei den indirekten Kosten entlastet, die durch den Emissionshandel im Strompreis entstehen
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher	die Person oder das Unternehmen, das dafür verantwortlich ist, dass Einspeisung und Entnahme in einem Bilanzkreis alle 15 Minuten ausgeglichen sind

Abkürzung	Ausgeschrieben	Erklärung
RLM	Registrierende Leistungsmessung	ein Messverfahren für Großkunden (meist ab 100.000 kWh/Jahr), bei dem der Verbrauch viertelstündlich erfasst wird
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism	der CO2-Grenzausgleich der EU, der sicherstellen soll, dass Importe aus Drittstaaten mit CO2-Kosten belegt werden, die denen des EU-ETS entsprechen
CCS / CCU	Carbon Capture and Storage / Utilization	Verfahren zur Abscheidung und anschließenden Speicherung oder Nutzung von CO2
KSV	Klimaschutzverträge	ein Förderinstrument, das Unternehmen die Mehrkosten klimafreundlicher Produktionstechnologien erstattet

2 Vorlesung 2

2.1 Aktuelle Entwicklungen (Stand Nov. 2025)

- **Industriestrompreis:** Einführung zum 01.01.2026 geplant (Laufzeit bis 2028). Zielpreis liegt bei 5 ct/kWh für energieintensive Unternehmen .
- **Gaskraftwerke:** Ausschreibung von 8 GW im Jahr 2026; Inbetriebnahme für 2031 geplant. Die Kraftwerke müssen *H2-ready* sein .
- **CCS-Gesetz:** Neuer Rechtsrahmen für Speicherung und Transport von *CO₂* zur Unterstützung der klimaneutralen Industrie .

2.2 Netzanschluss (§ 17 EnWG)

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Letztverbraucher zu Bedingungen anzuschließen, die **angemessen, diskriminierungsfrei und transparent** sind .

2.2.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- **Angemessenheit:** BKZ müssen dem Effizienzgebot entsprechen und auf dem Niveau vergleichbarer Netzbetreiber liegen .
- **Diskriminierungsverbot:** Wesentlich Gleiche darf nicht ungleich behandelt werden (und umgekehrt), sofern kein sachlicher Grund vorliegt .
- **Rechtliche Folge:** Verträge, die gegen diese Grundsätze verstößen, können nach § 134 BGB i.V.m. § 30 EnWG nichtig sein .

2.3 Netzzugang (§ 20 EnWG)

Netzbetreiber müssen jedermann diskriminierungsfrei Zugang zu ihren Netzen gewähren

- **Vertragsform:** Der Zugang erfolgt über Netznutzungsverträge oder Lieferantenrahmenverträge (LRV) .
- **Reichweite:** Ein LRV berechtigt zur Nutzung des gesamten vorgelagerten deutschen Netzes .

2.4 Bilanzkreissystem

Die Abwicklung des Netzzugangs erfolgt in Deutschland bilanziell über die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) .

2.4.1 Definition und Funktion

- Ein **Bilanzkreis** ist ein virtuelles Energiemengenkonto für Strom .
- Er verbindet den physischen Stromfluss mit dem wirtschaftlichen Stromhandel .

2.4.2 Wichtige Regeln (§ 4 StromNZV)

- Jede Einspeise- und Entnahmestelle (Marktlokation) muss einem Bilanzkreis zugeordnet sein .
- Der **Bilanzkreisverantwortliche (BKV)** ist dafür verantwortlich, dass Einspeisungen und Entnahmen in jedem 15-Minuten-Intervall ausgeglichen sind .

2.4.3 Fahrplanlieferungen

- Stromlieferungen erfolgen primär durch **Fahrpläne** zwischen Bilanzkreisen .
- Fahrpläne müssen dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) am Vortag bis 14:30 Uhr gemeldet werden .